

99068006017000, 99068006017000

# Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen - Bewilligung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/802631/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000, 99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen - Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (068)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2017
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)
Handlungsgrundlage	<a href="http://bundesrecht.juris.de/jarbschg/__6.html">http://bundesrecht.juris.de/jarbschg/__6.html</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/jarbschg/__6.html">http://bundesrecht.juris.de/jarbschg/__6.html</a>
Teaser	Für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen ist eine Bewilligung erforderlich. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Für die gestaltende Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen ist eine Bewilligung der zuständigen Stelle notwendig.</p> <p>Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr bei Theatervorstellungen</li> <li>• Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,</li> <li>• Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit zwischen 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben</li> <li>• bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen teilnehmen sollen.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<p>Der Antrag muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Anschrift der Firma</li> <li>• Beschäftigungsart / Beschäftigungszeitraum,</li> <li>• Geburtsdatum und Name des Kindes / der Kinder</li> <li>• Begründung des Antrages</li> <li>• Erklärungen des Personensorgeberechtigten, des Arztes, der Schule, des Jugendamtes</li> </ul>
Voraussetzungen	
Kosten	Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist

## Modul

## Sachverhalt

kostenpflichtig. Die Gebühren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Gebühren- oder Kostenordnung.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

Es ist grundsätzlich von einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Wochen auszugehen, im Einzelfall auch länger. Die vorgenannte Bearbeitungszeit ist nur dann einschlägig, wenn die Erklärungen des Personensorgeberechtigten, des Arztes, der Schule und des Jugendamts rechtzeitig bei der zuständigen Stelle vorliegen.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

Der Arbeitgeber hat Nichtbewilligungsfähige Veranstaltungen sind: Kabarett, Tanzlokale und ähnliche Betriebe sowie Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen - Bewilligung
- Für die gestaltende Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen
- 
- Betrifft die Teilnahme von Kindern bei:
- Kinder über 6 Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr bei Theatervorstellungen
  - Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
  - Kinder über 6 Jahre bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit zwischen 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben
  - bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen • zuständig: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen •
<b>Ansprechpunkt</b>	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen - Bewilligung, Participation of children at events - authorization